

Verkündungsblatt

Nr.: 9/2009 Datum: 27.03.2009

	Inhalt	Seite
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009	808
05.01.2009		812
05.01.2009		816
05.01.2009		820
05.01.2009		823
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009	827
05.01.2009		832
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Soziologie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009	835
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Studienfach Sportwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009	839
05.01.2009	Studienordnung der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Ja-	843
05.01.2009	konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss	
05.01.2009	Master of Arts vom 5. Januar 2009 Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den konsekutiven Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozi-	847
05.01.2009	almanagementmit dem Abschluss Master of Artsvom 5. Januar 2009 Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den	851

	Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009	855
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts	
	vom 5. Januar 2009	859
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5.	
	Januar 2009	864
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für	
	das Fach Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009	868
05.01.2009	<u> </u>	
	nuar 2009	873
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den	
	Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte) vom 5. Januar 2009	878
05.01.2009	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den	
	Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar	
	2009	881

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang (B.A.) "Sportwissenschaft" bzw. für das Kernfach "Sportwissenschaft" im Bachelor-Studiengang (B.A.) vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2007, S. 41).
- (3) Ein Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft ist ein anwendungsbezogener sportwissenschaftlicher Studiengang. Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung für ein weites Spektrum von Tätigkeiten im Bereich des Sports und dessen Umfeld.
- (2) Grundlegend ist eine theoretisch fundierte und praktisch ausgerichtete Ausbildung in einem vielfältigen Angebot von Sportarten (Angewandte Sportwissenschaft) und die Einführung in ei-

nen interdisziplinären Fächerkanon aus dem naturwissenschaftlich-medizinischen und dem sozial-verhaltenswissenschaftlichen sowie ökonomischen Bereich.

- (3) In speziell ausgerichteten Veranstaltungen sowie integriert in andere Veranstaltungen des Studiums werden allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen angelegt bzw. weiter ausgeprägt.
- (4) Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten für praktische Erfahrungen.
- (5) Die im Bachelor-Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse im trainingswissenschaftlichen, pädagogischen, sportmedizinischen, bewegungswissenschaftlichen, psychomotorischen und ökonomischen Sektor eröffnen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. Insbesondere befähigt der o.g. Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang.
- (6) Auf dem Gebieten von Prävention und Rehabilitation, des Fitnessports, des Leistungssports und des Breitensports (incl. Seniorensports) werden erste Qualifikationsstufen erreicht und erworben bzw. sind Grundlage der Fortführung/ Anerkennung durch die Fachverbände (Lizenzen).

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dieses schließt Schlüsselqualifikationen von 30 LP, ein Berufspraktikum (8 LP) und eine Bachelor-Arbeit (10 LP) ein. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft beinhaltet ein Praktikum (8 LP) und eine Bachelor-Arbeit (10 LP) sowie Module
- 1. der Angewandten Sportwissenschaft (41 LP),
 - a) Angewandte Sportwissenschaft 1 (SPW-AS1, 11 LP)
 - b) Angewandte Sportwissenschaft 2 (SPW-AS2, 11 LP)
 - c) Angewandte Sportwissenschaft 3 (SPW-AS3, 11 LP)
 - d) Angewandte Sportwissenschaft 4 (SPW-AS4, 8 LP)
- 2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (32 LP),
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1, 16 LP)
 - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1, 16 LP)
- 3. zur Vertiefung der Sportwissenschaft (36 LP),
 - a) Vertiefung Sportmedizin und Trainingswissenschaft (SPW-NW2, 12 LP)
 - b) Vertiefung Biomechanik und Sportmotorik (SPW-NW3, 8 LP)
 - c) Vertiefung Sportpädagogik und Sportpsychologie (SPW-SW2, 8 LP)
 - d) Vertiefung Sportrecht und Sportmanagement (SPW-SW3, 8 LP)
- 4. zu Sport und Gesundheit (32 LP, von den die Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren sind),
 - a) Sportmedizin und Sportmotorik in der Gesundheitsförderung (SPW-GF1, Pflichtmodul, 9 LP)
 - b) Biomechanik und Trainingswissenschaft in der Gesundheitsförderung (SPW-GF2, Pflichtmodul, 8 LP)
 - c) Sportpädagogik und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF3, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - d) Sportgeschichte und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF4, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - e) Angewandte Sportwissenschaft in der Gesundheitsförderung (SPW-GF5, Pflichtmodul, 7 LP)
- 5. zu Forschungsmethoden (21 LP),
 - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
 - b) Messmethoden in der Sportwissenschaft (SPW-MET, 14 LP)

- (3) Die weitere Untergliederung des Studiums, die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (4) In das Studium sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in
 - die Module zu Forschungsmethoden (21 LP)
 - sowie allgemeine (4 LP) und fachspezifische (5 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Die Lehrenden weisen auf die Einordnung der Lehrveranstaltung in die Module sowie auf Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen hin.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 6 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes ("Portofolio") dokumentiert. Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-AS4	SPW-AS1, SPW-AS2
SPW-SW2, SPW-SW3, SPW-GF3; 4	SPW-SW1

SPW-GF1	SPW-NW1, SPW-NW2
SPW-PR-180	Modul-Anforderungen bis 4. Semester
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP aus dem Fach einschließlich SPW-PC,
	SPW-MET

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn, Studiendauer
§ 4	Ziel des Studiums
§ 5	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 6	Modulbeschreibungen
§ 7	Praxismodul
§ 8	Studienfachberatung
§ 9	Zulassung zu Modulen
§ 10	Gleichstellungsklausel
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie, Deutsch und in Englisch.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf eine praktische Tätigkeit als Psychologe vor, die nicht einen Master- oder Diplomabschluss in Psychologie voraussetzt, und qualifiziert den Absolventen für weiterführende Masterstudiengänge aus dem Bereich der Psychologie. Das Bachelorstudium in Psychologie vermittelt grundlegende wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (zentrale psychologische Konzepte und Theorien sowie Ergebnisse psychologischer Forschung;

Strategien und Methoden der Erkenntnisgewinnung) sowie berufspraktische Qualifikationen (Arbeitstechniken der Diagnostik, Evaluation, Prognostik, Intervention) und bereitet auf ausgewählte Berufsfelder vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).

- (2) In den Grundlagenmodulen werden zentrale theoretische und empirische Kenntnisse vermittelt. Diese Module enthalten orientierende Studieninhalte und repräsentieren die verschiedenen psychologischen Grundlagendisziplinen. Die Methodenmodule decken die wesentlichen Teile einer psychologischen Methodenausbildung ab. Diese umfassen Verfahren und Techniken der empirischen Prüfung psychologischer Theorien und Hypothesen, Methoden der Messung psychologischer Konstrukte, sowie Methoden der Planung und Bewertung psychologischer Eingriffe und Maßnahmen. Die Anwendungsmodule sollen mit der Anwendung psychologischen Wissens in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit einem nichtpsychologischen Fach. In den Modulen des Bereichs Schlüsselqualifikationen werden grundlegende Fertigkeiten des psychologischen Arbeitens in Wissenschaft und Praxis vermittelt. Hierzu ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Mit der Bachelorarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.
- (3) Die akademische Ausbildung. in Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an sämtlichen weiterführenden Masterstudiengängen aus dem Bereich der Psychologie.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelorarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Die Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Bachelorstudium der Psychologie besteht aus 25 Pflichtmodulen, einem nichtpsychologisches Nebenfach (Wahlpflichtmodul) und der Bachelorarbeit (12 LP). Im Einzelnen sind die folgenden Pflichtmodule mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:

Grundlagenmodule

- 1. Biologische Psychologie (9 LP)
- 2. Allgemeine Psychologie I (6 LP)
- 3. Allgemeine Psychologie II (6 LP)
- 4. Entwicklungspsychologie (9 LP)
- 5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (9 LP)
- 6. Sozialpsychologie (9 LP)

Methodenmodule

- 7. Methodenlehre I (6 LP)
- 8. Methodenlehre II (6 LP)
- 9. Empirische Forschungsmethoden (3 LP)
- 10. Empirisches Forschungsseminar (8 LP)
- 11. Einführung in die Psychologische Diagnostik (6 LP)
- 12. Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion (5 LP)
- 13. Psychologische Intervention (6 LP)
- 14. Evaluationsforschung (6 LP)

Anwendungsmodule

- 15. ABO-Psychologie (9 LP)
- 16. Klinische Psychologie (9 LP)

- 17. Pädagogische Psychologie (9 LP)
- 18. Praxis der Beratungspsychologie (9 LP)

Schlüsselqualifikationen

- 19. Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken (2 LP)
- 20. Computergestützte Datenanalyse (4 LP)
- 21. Berufskunde und Berufspraktische Aspekte (2 LP)
- 22. Praktikumskolloguium (1 LP)
- 23. Bachelorpropädeutikum (3 LP)
- 24. Versuchspersonenstunden (1 LP)
- 25. Berufsorientierendes Praktikum (15 LP)
- (4) Als Wahlpflichtmodul ist das Nichtpsychologische Nebenfach im Umfang von 10 LP aus verschiedenen Angeboten auswählbar.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie das Modul "Empirisches Forschungsseminar" aus dem Bereich der Methodenmodule werden nicht benotet.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das berufsorientierende Praktikum umfasst insgesamt 8 Wochen und kann in zwei Abschnitte von jeweils 4 Wochen Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). Das Praktikum soll in psychologische Berufsfelder einführen. Praktika, die nicht in ein Berufsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Bachelor of Science, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (2) Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.
- (3) Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an ("Portfolio"). Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
B-PSY-202, B-PSY-206, B-PSY-208	B-PSY-201
B-PSY-206	B-PSY-202
B-PSY-204	B-PSY-203
B-PSY-600 (Bachelorarbeit)	Erwerb von 120 LP

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Vor Studienantritt soll ein Vorpraktikum in einem pädagogischen Handlungsfeld im Umfang von insgesamt 240 Stunden (6 Wochen) absolviert werden. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des ersten Studienjahres das Vorpraktikum nachzuholen bzw. zu beenden. Vergleichbare Leistungen können anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Praktikumsbüro.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Im Studium werden disziplinäre Kenntnisse vermittelt zu wissenschaftshistorischen, wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen, einschließlich der Reflexionsformen und Systematiken der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/ des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen. Im Rahmen einer durch Seminare begleiteten Praxisphase werden handlungsfeldbezogene Herausforderungen und Probleme im Hinblick auf fallbezogenes Verstehen und professionelles Handeln reflektiert. Der Abschluss befähigt zum eigenverantwortlichen und reflektierten Handeln in pädagogischen Arbeitsfeldern und damit zur wissenschaftsbasierten Reflexion und professionellen Bearbeitung pädagogischer Arbeitszusammenhänge. Darüber

hinaus eröffnet er die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem nationalen oder internationalen erziehungs-/ sozialwissenschaftlichen Masterstudiengang.

(2) Als Ergänzungsfächer werden empfohlen: Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Weitere Kombinationen mit anderen Ergänzungsfächern sind möglich.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Die Untergliederung des Faches Erziehungswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus 11 Modulen. Es umfasst 9 Pflichtmodule (100 LP) und 2 Wahlpflichtbereiche (20 LP). Pflichtmodule im ersten Studienjahr: Einführung in die Erziehungswissenschaft (10 LP), Lernen, Entwicklung und Sozialisation (10 LP), Geschichte der Erziehung und Bildung (10 LP), Forschungsmethoden (10); im zweiten Studienjahr: Einführung in pädagogische Handlungsfelder (10 LP), Praktikum (20 LP); im dritten Studienjahr: Allgemeine Pädagogik (Theorie der Erziehung und Bildung) (10 LP), BA-Abschlussarbeit (10 LP). Für den Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (10 LP) steht die gesamte Studienzeit zur Verfügung. Wahlpflichtmodule im zweiten Studienjahr: Pädagogische Handlungsfelder: Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Erwachsenenbildung (10 LP); im dritten Studienjahr: Pädagogische Handlungsfelder / Sozialwissenschaftliche Forschung (10 LP).

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Erz 3	Erz 1 (Anmeldung zur Modulprüfung Erz 1)
Erz 7a, Erz 7b	Erz 5
Erz 6	ab dem zweiten Studienjahr
	Hinweis: Die Praktikumszeit in den Einrichtungen kann bereits 8 Wochen
	vor Beginn des 2. Studienjahres beginnen.
Erz 9	Erz 7a, Erz 7b (Anmeldung zur Modulprüfung Erz 7a bzw. 7b)
Erz 8	ab dem dritten Studienjahr
Erz 11 (BA-Arbeit)	nachweislicher Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten, Nachweis
	mindestens einer erfolgreich angefertigten Hausarbeit.

- (5) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in ein Praxismodul (20 LP) und ein Modul zu fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (10 LP). Fachspezifische Schlüsselqualifikationen setzen sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen. Das Tutorium "Wissenschaftliches Arbeiten" aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, ist im ersten Semester zu absolvieren. Detaillierte Angaben sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) Die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit beinhaltet den Nachweis mindestens einer erfolgreich angefertigten Hausarbeit.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das berufsorientierte Praxismodul umfasst die Anwesenheit von insgesamt 480 Stunden in einer selbst gewählten pädagogischen Einrichtung. Begleitseminare werden im Umfang von 30 Stunden angeboten.
- (2) Das Praxismodul soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Der Besuch der Begleitseminare ist obligatorisch.
- (3) Sonderfälle, wie ein Praktikum im Ausland oder einer überregionalen Einrichtungen, sind mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen.
- (4) Das Praxismodul ist mit einem Praktikumsbericht abzuschließen.

§ 8 Auslandstudium

Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul BA-Abschlussarbeit (Erz 11) durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft. (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Erziehungswissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre. Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

§ 4 Ziel des Studiums

Ziel des Bachelor-Ergänzungsfachs Erziehungswissenschaft ist die Aneignung der Grundlagen erziehungswissenschaftlichen Wissens. Hierzu gehören systematische Grundlagen einschließlich der Reflexionsformen der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/ des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen. Der Abschluss befähigt zur Reflexion pädagogischer Sachverhalte und Arbeitszusammenhänge auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Theorien.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP

zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

- (2) Die Untergliederung des Faches Erziehungswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus 6 Pflichtmodulen. Pflichtmodule im ersten Studienjahr: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (10 LP), Geschichte der Erziehung und Bildung (10 LP); im zweiten Studienjahr: Einführung in pädagogische Handlungsfelder (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Erwachsenenbildung (10 LP); im dritten Studienjahr: Allgemeine Pädagogik (Theorie der Erziehung und Bildung) (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (10 LP).

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes. Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7 Auslandsstudium

Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne die Überprüfung einzelner Inhalte für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach / Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache erforderlich. Bis zum Ende des zweiten Studienjahrs sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Hochschulzugangszeugnis über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote "ausreichend" im letzten Zeugnis oder durch eine Bescheinigung nach Level B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre (Teilzeitstudium 6 Jahre).

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Kernfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft in den Bereichen Grundlagen medialer Kommunikation und Medienwirkung, Grundlagen der Ökonomie und Organisation der Medien sowie Grundlagen der Kommunikationspsychologie. Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft. Die Absolventen verfügen über umfassende Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle sowie der Methoden und Verfahren zur Erhebung und Auswertung empirischer Daten. Die Absolventen können komplexe Sachverhalte aus einer allgemeinen fachlichen Perspektive beurteilen. Sie sind in der Lage, Theorien, Methoden und Befunde problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. Die Absolventen sind

außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. Das stellen sie in ihrer Bachelor-Arbeit unter Beweis. Berufliche Einsatzgebiete sind die strategische Planung und Analyse im Mediensektor, in der Markt- und Meinungsforschung sowie den Kommunikationsabteilungen von Organisationen, besonders im Management und in Public Relations. Hinzu kommen Tätigkeiten in der Wirtschafts- und Politikberatung.

- (2) Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Ergänzungsfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft in den Bereichen Grundlagen medialer Kommunikation und Medienwirkung, Grundlagen der Ökonomie und Organisation der Medien sowie Grundlagen der Kommunikationspsychologie. Die Absolventen verfügen über Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft. Die Absolventen können einschlägige Sachverhalte aus einer fachlichen Perspektive beurteilen. Sie sind in der Lage, Theorien und Konzepte problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. Die Absolventen sind außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. Berufliche Einsatzgebiete sind je nach Fächerkombination: Markt- und Meinungsforschung, Public Relations, Beratungs- und Planungstätigkeit in Wirtschaft und Politik.
- (3) Für das Kernfach Kommunikationswissenschaft werden Kombinationsempfehlungen gegeben:
- 1. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Grundlagen der medialen Kommunikation und der Medienwirkung legen, wird eins der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft.
- 2. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Medienökonomie legen, wird als Ergänzungsfach empfohlen: Wirtschaftswissenschaften.
- 3. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Methoden und Statistik legen, wird eins der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft.
- 4. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Kommunikationspsychologie legen, wird als Ergänzungsfach empfohlen: Psychologie.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 20 LP (600h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Die Untergliederung des Faches Kommunikationswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

- (3) Das Modulangebot im **Kernfach Kommunikationswissenschaft** (120 LP) umfasst 7 Pflichtmodule und 12 Wahlpflichtmodule:
- 1. Pflichtmodule (je 10 LP):
- KW-P-GK Grundlagen medialer Kommunikation (10 LP), KW-P-MEDÖK Grundlagen der Medienökonomie (10 LP), KW-P-MS I Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft I (10 LP), KW-P-MS II Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft II (10 LP), KW-P-PGK Psychologische Grundlagen der Kommunikation (10 LP), KW-P-PRAK Praktikum (10 LP), KW-P-BA Bachelor-Arbeit (10 LP)
- 2. Wahlpflichtmodule:
- a) KW-WP-WIRK Medienwirkung (10 LP), KW-WP-THEO Kommunikations- und Medientheorien (10 LP), KW-WP-ÖK Öffentliche Kommunikation (10 LP), KW-WP-REG Medienregulierung (10 LP), KW-WP-WIRT Medienwirtschaft (10 LP), KW-WP-MÖK Methoden zur Erforschung der öffentlichen Kommunikation (10 LP), KW-WP-DIK Differentielle Kommunikationspsychologie (10 LP), KW-WP-IK Intergruppen-Kommunikation (10 LP),
- b) fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen: KW-SQ-RHE Rhetorik und Präsentation (5 LP), KW-SQ-NACH Nachrichtenrecherche und -produktion (5 LP), KW-SQ-MEFO Praxis der Medienforschung (5 LP), BA-Phil 3.2 Fachübergreifende Themen der Philosophie (10 LP).
- (4) Aus dem Wahlpflichtangebot nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a sind im Kernfach Module im Umfang von 40 LP und aus dem Wahlpflichtangebot nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b (fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Umfang von 10 LP zu absolvieren.
- (5) Das Modulangebot im **Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft** (60 LP) umfasst 3 Pflichtmodule und 8 Wahlpflichtmodule:
- 1. Pflichtmodule:
- KW-P-GK Grundlagen medialer Kommunikation (10 LP), KW-P-MEDÖK Grundlagen der Medienökonomie (10 LP), KW-P-PGK Psychologische Grundlagen der Kommunikation (10 LP) 2. Wahlpflichtmodule:
- KW-WP-WIRK Medienwirkung (10 LP), KW-WP-THEO Kommunikations- und Medientheorien (10 LP), KW-WP-ÖK Öffentliche Kommunikation (10 LP), KW-WP-REG Medienregulierung (10 LP), KW-WP-WIRT Medienwirtschaft (10 LP), KW-P-MS I Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft I (10 LP), KW-WP-DIK Differentielle Kommunikationspsychologie (10 LP), KW-WP-IK Intergruppen-Kommunikation (10 LP)
- (6) Aus dem Wahlpflichtangebot nach Abs. 5 Nr. 2 sind im Ergänzungsfach Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren.
- (7) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 LP eingeschlossen. Diese setzen sich zusammen aus fachspezifischen oder allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP) und einem Praxismodul (Praktikum, 10 LP). Das Angebot zu fachspezifischen Schlüsselqualifikationen beinhaltet die in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Wahlpflichtmodule (jeweils 5 LP): KW-SQ-RHE Rhetorik und Präsentation, KW-SQ-NACH Nachrichtenrecherche und -produktion, KW-SQ-MEFO Praxis der Medienforschung. Den allgemeinen Schlüsselqualifikationen ist ein Wahlpflichtmodul (10 LP) zugeordnet: BA-Phil 3.2 Fachübergreifende Themen der Philosophie. Näheres zum Praxismodul regelt § 7.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. Im Kernfach Kommunikationswissenschaft gehen die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu jeweils 1/11 in die Abschlussnote ein, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit (2/11). Im Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft gehen die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu jeweils 1/6 in die Abschlussnote ein.

(3) Die Module der Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 Abs. 7) und das Praxismodul werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

§ 7 Praxismodul

Das Praxismodul umfasst ein Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
KW-WP-WIRK, KW-WP-THEO, KW-WP-	KW-P-GK
ÖK	
KW-WP-REG, KW-WP-WIRT	KW-P-MEDÖK
KW-P-MS II, KW-WP-MÖK, KW-SQ-MEFO	KW-P-MS I
KW-WP-DIK, KW-WP-IK	KW-P-PGK

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung

der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach und Ergänzungsfach Politikwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium der Politikwissenschaft setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. Der Nachweis kann über das Abiturzeugnis
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch eine Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen erfolgen.

(3) Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im Kernfach-Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Englischtests des Instituts für Politikwissenschaft oder innerhalb eines Basismoduls durch die Erstellung einer Hausarbeit unter Verwendung überwiegend englischsprachiger Literatur zu erbringen.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Kernfach-Studiums ist die gründliche fachwissenschaftliche Fundierung eines theoretisch-methodischen Instrumentariums, das zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse befähigt. Die Absolventen sind mit den zentralen Begriffen, Problemfeldern und Arbeitsmethoden sämtlicher Kernbereiche der Politikwissenschaft

vertraut (Politische Systeme, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Ideengeschichte) und verfügen über vertiefte Kenntnisse in selbstgewählten Schwerpunktgebieten. Sie können an der Schnittstelle von Wissenschaft und Gesellschaft angesiedelte Themen bearbeiten, forschungsbezogene Fragestellungen entwickeln, recherchieren, Informationen kritisch bewerten und systematisch aufbereiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards genügend mündlich und schriftlich präsentieren sowie kontroverse Positionen argumentativ verteidigen.

- (2) Das grundlagenorientierte Ergänzungsfach-Studium zielt auf den Erwerb eines umfassenden Überblicks über die Grundbegriffe, Problemstellungen und Arbeitsmethoden der zentralen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen (Politische Systeme, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Ideengeschichte). Die Absolventen können gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Zusammenhänge kritisch reflektieren und politikwissenschaftliche Zugänge in überfachliche Kontexte einordnen.
- (3) Das politikwissenschaftliche Studium bereitet die Studierenden im Kern- und Ergänzungsfach auf berufliche Tätigkeiten vor, die vernetztes Denken, Kommunikationsfähigkeit, ein kritisches Urteilsvermögen und eine eigenständige Arbeitsweise erfordern. Aufgrund ihrer fachlichen und außerfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiterführenden Qualifizierung in einem Masterstudiengang ein breites Spektrum an Beschäftigungsfeldern. Berufliche Einsatzmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien, anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Kern- und Ergänzungsfachs Politikwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog und dem jeweiligen Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Kernfach Politikwissenschaft besteht aus 13 Modulen. Es umfasst 10 Pflichtmodule (90 LP) und 3 Wahlpflichtmodule (30 LP). Folgende Module werden angeboten:
- 1. Einführungsmodule
 - a. Grundlagen der Politikwissenschaft (POL 110, 10 LP)
 - b. Allgemeine Schlüsselqualifikationen I "Technik wissenschaftlichen Arbeitens" (POL 120, 5 LP)
 - c. Allgemeine Schlüsselqualifikationen II (POL 130, 5 LP)
 - d. Methoden/Statistik (BASOZ 0.1, 10 LP)
- 2. Basismodule
 - a. Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)

- c. Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230, 10 LP)
- d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
- e. Europäische Studien "Institutionen und Policy-Making in der EU" (POL 250, 10 LP)
- f. Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP)
- g. Europäische Studien / Internationale Organisationen (POL 270, 10 LP)
- 3. Vertiefungsmodule
 - a. Politische Systeme I + II (POL 310 + POL 311, je 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte I + II (POL 320 + POL 321, je 10 LP)
 - c. Vergleichende Politikwissenschaft I + II (POL 330 + POL 331, je 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen I + II (POL 340 + POL 341, je 10 LP)
 - e. Europäische Studien I + II (POL 350 + POL 351, je 10 LP)
- 4. Praxismodul "Berufsorientierendes Praktikum" (POL 400, 10 LP)
- 5. Modul Bachelorarbeit (POL 500, 10 LP)
- (4) Die Module gemäß Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a-d, Nr. 4 sowie gemäß Nr. 5 sind im Kernfach obligatorisch. Von den Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 2 e-g ist ein Modul, von den Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 3 sind im Kernfachstudium zwei Module zu absolvieren. Es können zwei Vertiefungsmodule eines politikwissenschaftlichen Teilbereichs belegt werden.
- (5) Module, die im Kernfach Politikwissenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul absolviert werden, können nicht in den Ergänzungsfächern Kaukasiologie, Südosteuropastudien und Wirtschafts- und Sozialgeschichte belegt oder als Studienleistung angerechnet werden.
- (6) Das Studium im Ergänzungsfach Politikwissenschaft besteht aus 6 Modulen. Es umfasst 5 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul. Folgende Module werden angeboten:
- 1. ein Einführungsmodul: Grundlagen der Politikwissenschaft (POL 110, 10 LP)
- 2. Basismodule
 - a. Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
 - c. Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230, 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
 - e. Europäische Studien "Institutionen und Policy-Making in der EU" (POL 250, 10 LP)
 - f. Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP)
 - g. Europäische Studien / Internationale Organisationen (POL 270, 10 LP)
- (7) Die Module gemäß Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 2 Buchstaben a-d sind obligatorisch. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 2 e-g ist im Ergänzungsfach ein Modul zu absolvieren.
- (8) Studierende mit dem Kernfach Südosteuropastudien, die im Ergänzungsfach Politikwissenschaft eines der Basismodule POL 250 oder POL 270 wählen, können die Module POL 250 und POL 270 nicht im Rahmen ihres Kernfach-Studiums belegen oder als Studienleistung anrechnen.
- (9) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in
- fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP), die durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Methoden/Statistik nachzuweisen sind,
- allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP), die im Umfang von 5 LP im Modul Technik wissenschaftlichen Arbeitens (5 LP) zu erwerben und im Umfang von weiteren 5 LP aus dem fakultätsübergreifenden ASQ-Katalog zu wählen sind, sowie in ein
- Praxismodul (10 LP).
- (10) Schlüsselqualifikationen sollen fachliche Kenntnisse ergänzen, zu einer aktiven Teilhabe am wissenschaftlichen Dialog qualifizieren und auf fach- und berufsübergreifende Aufgabenstellungen vorbereiten. Ziel ist es insbesondere, die Studierenden zu befähigen, sich eigenständig Wissen zu erschließen, es adressatengerecht zu präsentieren, es in neue Bezüge zu stellen und problemlösungsorientiert anzuwenden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden auch spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.
- (3) Das Praxismodul wird mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet.

§ 7 Praxismodul

Im Kernfach Politikwissenschaft ist ein berufsorientierendes Praktikum zu absolvieren. Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird vom Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – 270	POL 110, POL 120
POL 130	vgl. Angaben im fakultätsübergreifenden
	ASQ-Katalog
POL 230	POL 210
POL 310	POL 210, Englischnachweis
POL 320	POL 220, Englischnachweis
POL 330	POL 230, Englischnachweis
POL 340	POL 240, Englischnachweis
POL 350	POL 250 oder POL 270, Englischnachweis
POL 311	POL 310, Englischnachweis
POL 321	POL 320, Englischnachweis
POL 331	POL 330, Englischnachweis
POL 341	POL 340, Englischnachweis
POL 351	POL 350, Englischnachweis
POL 500 (BA-Arbeit)	POL 400, 140 Leistungspunkte
h) Ergönzungsfach	

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – 270	POL 110
POL 230	POL 210

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Politikwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Psychologie als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Psychologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie, Deutsch und in Englisch.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Psychologie im Ergänzungsfach vermittelt den Studierenden Kenntnisse zu kognitiven, motivationalen und emotionalen Prozessen, die ihnen ein grundlegendes Verständnis vom menschlichen Verhalten und Erleben in unterschiedlichen Kontexten ermöglichen. Gleichzeitig hat das Studienangebot einen starken Fokus auf empirischer Methodik, der die Studierenden in die Lage versetzen soll, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu rezipieren und nach den Standards des Faches zu evaluieren. Als fachspezifische Studientechniken werden Kenntnisse in der Erarbeitung der Fachliteratur, in computergestützter Datenanalyse sowie mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken vermittelt. Das erworbene Wissen zu psychologischen Erkenntnissen und Methoden dient dazu, das professionelle Handeln in unterschiedlichen akademischen Berufsfeldern um eine psychologische Perspektive zu ergänzen. Dazu gehört auch, dass die Studierenden lernen, eigenes Verhalten und eigene Motive besser zu verstehen, um selbstreflexives Handeln im beruflichen Kontext zu ermöglichen, sowie alltagspsychologische Vorstellungen zu korrigieren und durch wissenschaftlich gestützte Modelle des menschlichen Verhaltens und Erlebens zu ersetzen.

- (2) Im ersten Studienjahr wird Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und den Methoden der Psychologie vermittelt. Abgestimmt auf ihr Hauptfach wählen die Studierenden im zweiten Studienjahr Grundlagenfächer und im dritten Studienjahr ein Anwendungsfach aus, in dem sie lernen, ihr Grundlagenwissen auf berufsrelevante Kontexte zu übertragen.
- (3) Psychologie als Ergänzungsfach wird in Kombination mit folgenden Kernfächern empfohlen: Erziehungswissenschaften, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelorarbeit ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Die Untergliederung des Faches Psychologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Ergänzungsfach Psychologie besteht aus sechs Modulen. Es umfasst zwei Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule. Jedes Modul umfasst 10 LP:
 - a.) Pflichtmodule
 - 1. Einführung u. Methoden der Psychologie (PsyN-P1,erstes Studienjahr)
 - 2. Allgemeine Psychologie (PsyN-P2, erstes Studienjahr)
 - b.) Wahlpflichtmodule
 - 1. Grundlagen I (zweites Studienjahr)
 - 2. Grundlagen II (zweites Studienjahr)
 - 3. Grundlagen III (drittes Studienjahr)
 - 4. Anwendung (drittes Studienjahr)
- (4) Grundlagenmodule sind aus folgenden fünf Fächern zu wählen: Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Das Modul Grundlagen III wird nicht benotet.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte und Studienanforderungen informiert.

- (2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Professur für Psychologie (Ergänzungsfach).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
PsyN-P2	PsyN-P1 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar; das Seminar sollte frühestens im selben Semester wie die Vorlesung besucht werden

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Psychologie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Soziologie als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Soziologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau A2/B1) vorzuweisen.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre (Teilzeitstudium: 6 Jahre).

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Kernfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie in den Bereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Sozialisation, Familie und Jugend, Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Sozialpolitik und Bildung. Darüber hinaus wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Vermittlung von Methodenkenntnissen der empirischen Sozialforschung, Statistik und EDV-Kenntnisse gelegt. Die Studierenden können: Zusammenhänge erkennen und analytisch Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemeinverständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen, sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. In einem Lehrforschungsprojekt und in einem Praktikum werden diese Fähigkeiten praxisnah erprobt. Berufliche Einsatzgebiete sind: Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wis-

senschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen.

- (2) Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Ergänzungsfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie in den Bereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Sozialisation, Familie und Jugend, Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Sozialpolitik und Bildung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt die soziologischen Aspekte ihres Kernfaches zu erfassen und zu analysieren, sie in den jeweiligen Fachkontexten zu vermitteln und problemlösungsorientiert zu bewältigen. Berufliche Einsatzgebiete sind je nach Fächerkombination: Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen.
- (3) Als Ergänzungsfächer im BA-Studiengang werden empfohlen: Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften. Für diese Fächerkombinationen wird das Lehrangebot so gestaltet, dass Basismodule im Rahmen der stundenplantechnischen Möglichkeiten weitgehend überschneidungsfrei belegt werden können. Weitere inhaltlich sinnvolle Kombinationen mit anderen Ergänzungsfächern sind in Absprache mit dem Studiengangberater möglich.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Soziologie ist als Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich 10 LP Bachelor-Arbeit und 20 LP Schlüsselqualifikationen) mit einem Ergänzungsfach (60 LP) oder als Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches und des Ergänzungsfaches zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studium im Kernfach Soziologie (120 LP) besteht aus 8 Pflichtmodulen und 5 Wahlpflichtmodulen:

Pflichtmodule: BASOZ 1.1 Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP), BASOZ 1.2 Grundzüge der Soziologie I (10 LP), BASOZ 1.3 Grundzüge der Soziologie II (10 LP), BASOZ 1.4 Methoden I/ Statistik I (10 LP), BASOZ 1.5 Methoden II/ Statistik II (10 LP), BASOZ 1.6 Lehrforschung (20 LP), BASOZ 1.7 Berufsfeldorientiertes Praktikum (10 LP), BASOZ 1.8 BA-Arbeit (10 LP).

Wahlpflichtmodule: BASOZ 2.1 Sozialstrukturanalyse (10 LP), BASOZ 2.2 Wirtschaft, Arbeit, Organisation (10 LP), BASOZ 2.3 Interaktion, Sozialisation, Kultur (10 LP), BASOZ 2.4 Gesell-schaftsvergleich und sozialer Wandel (10 LP), BASOZ 2.5 Weitere Spezielle Soziologien (10 LP).

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Soziologie (60 LP) besteht aus 2 Pflichtmodulen und 5 Wahlpflichtmodulen:

Pflichtmodule: BASOZ 1.2 Grundzüge der Soziologie I (10 LP), BASOZ 1.3 Grundzüge der Soziologie II (10 LP).

Wahlpflichtmodule: BASOZ 2.1 Sozialstrukturanalyse (10 LP), BASOZ 2.2 Wirtschaft, Arbeit, Organisation (10 LP), BASOZ 2.3 Interaktion, Sozialisation, Kultur (10 LP), BASOZ 2.4 Gesell-schaftsvergleich und sozialer Wandel (10 LP), BASOZ 2.5 Weitere Spezielle Soziologien (10 LP).

- (4) Von den drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen im Kernfach Soziologie sind mindestens eines mit Hausarbeit und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.
- (5) Von den vier zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsfach Soziologie sind zwei mit schriftlicher und zwei mit mündlicher Prüfung abzuschließen.

- (6) In das Studium des Kernfaches Soziologie sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 LP eingeschlossen. Diese setzen sich zusammen aus einem Modul fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP) und einem berufsfeldorientiertem Praktikumsmodul (10 LP).
- (7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul BASOZ 1.8 BA-Arbeit durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Der Modulkatalog mit dem Studienplan und den Modulbeschreibungen informiert über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. Im Kernfach Soziologie gehen die Noten der Fachmodule zu jeweils 1/10 in die Abschlussnote ein, mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit (1/5). Im Ergänzungsfach Soziologie gehen die Noten der Fachmodule zu jeweils 1/6 in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Module der Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 (7)) werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

§ 7 Berufsfeldorientiertes Praktikumsmodul

Das berufsfeldorientierte Praktikumsmodul umfasst das Praktikum von min. 6 Wochen Dauer und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
BASOZ 1.3, BASOZ 2.3	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.2
BASOZ 1.7, BASOZ 2.1 – BASOZ 2.5	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.3
BASOZ 1.5	Zulassung zur Modulprüfung BASOZ 1.4
BASOZ 1.6	Zulassung zur Modulprüfung BASOZ 1.5 und bestandene Modulprüfung in einem BASOZ 2.X-Modul
BASOZ 1.8 (BA-Arbeit)	140 LP, siehe Prüfungsordnung

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
BASOZ 1.3, BASOZ 2.3	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.2
BASOZ 2.1 – BASOZ 2.5	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.3

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Soziologie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Studienordnung

der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Studienfach Sportwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang (B.A.) "Sportwissenschaft" bzw. für das Kernfach "Sportwissenschaft" im Bachelor-Studiengang (B.A.) vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2007, S. 41).
- (3) Ein Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

Das Studium im Kernfach Sportwissenschaft ist anwendungsbezogen. Grundlegend ist in der Kernfachausbildung eine theoretisch fundierte und praktisch ausgerichtete Ausbildung in einem breiten Angebot von Sportarten und die Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus dem naturwissenschaftlich-medizinischen und dem sozialwissenschaftlichen Bereich. Arbeitsund forschungsmethodische Schlüsselqualifikationen werden in speziellen Veranstaltungen sowie integriert in die Lehre unterschiedlicher Fachgebiete vermittelt. Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten praktischer Erfahrung. Hierzu ge-

hören Module mit sport- und bewegungspraktischen, forschungspraktischen Einheiten und das Berufspraktikum. Das Studium qualifiziert zu beruflichen Tätigkeiten, die sich speziell durch Kombination mit dem Ergänzungsfach ergeben. Darüber hinaus eröffnet es eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang sportwissenschaftlicher Ausrichtung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h workload) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Die Untergliederung des Kernfachs Sportwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft beinhaltet ein Praktikum (10 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie Module
- 1. der Angewandten Sportwissenschaft (22 LP; von denen 2 zu absolvieren sind):
 - a) Angewandte Sportwissenschaft 1 (SPW-AS1, 11 LP)
 - b) Angewandte Sportwissenschaft 2 (SPW-AS2, 11 LP)
 - c) Angewandte Sportwissenschaft 3 (SPW-AS3, 11 LP)
- 2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (32 LP):
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1, 16 LP)
 - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1, 16 LP)
- 3. der Aspekte von Sport und Gesundheit (25 LP, von denen die Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren sind):
 - a) Sportmedizin und Sportmotorik in der Gesundheitsförderung (SPW-GF1, Pflichtmodul, 9 LP)
 - b) Biomechanik und Trainingswissenschaft in der Gesundheitsförderung (SPW-GF2, Pflichtmodul, 8 LP)
 - c) Sportpädagogik und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF3, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - d) Sportgeschichte und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF4, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - e) Wahlfach Sportökonomie (SPW-GF6, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
- 4. der Forschungsmethoden (21 LP):
 - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
 - b) Messmethoden in der Sportwissenschaft (SPW-MET, 14 LP)
- (4) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in
 - die Module der Forschungsmethoden (21 LP)
 - sowie allgemeine (4 LP) und fachspezifische (5 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (5) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 7 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes ("Portofolio") dokumentiert. Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-GF1	SPW-NW1
SPW-GF3;4;6	SPW-SW1
SPW-PR-120	notwendige Modulprüfungen bis 4. Semester lt. Studienplan
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP einschließlich SPW-PC, SPW-MET

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Sportwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit überwiegenden Fachanteilen (Kernfach, 120 LP) in Politikwissenschaften, Philosophie, Theologie, Pädagogik (Erziehungswissenschaften) oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss eines fachlich einschlägigen Studiums.
- (2) Der Abschluss entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) darf nicht schlechter als "C" bewertet sein. Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorliegen, gilt der zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierte Leistungsstand. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Abschlussarbeit müssen vorliegen. Die Zulassung erfolgt vorbehaltlich eines erfolgreichen Bestehens der Abschlussarbeit. Bei Abschlüssen, die nicht auf der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) beruhen, gelten die eben genannten Bestimmungen entsprechend, wobei der Abschluss oder der dokumentierte Leistungsstand nicht schlechter als 3,0 bewertet sein darf.
- (3) Der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten beizufügen, in welchem der Bewerber seine Beweggründe für die Auswahl dieses Studienganges erläutert.
- (4) Bewerber mit Abschlüssen in verwandten Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in einer Einzelfallprüfung durch das Zulassungsgremium festgestellt. Auf Antrag können ebenso Absolventen im Ergänzungsfach der genannten Fächer, Absolventen von Staatsexamina sowie anderer Fachrichtungen mit besonderer Eignung zugelassen werden. § 2 Abs. 2 gilt für sie entsprechend. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, soll eine Auswahl nach folgenden Kriterien erfolgen:
 - 1. Abschlussnote entsprechend der ECTS-Bewertungsskala,
 - 2. Bewertung des Motivationsschreibens sowie ggf.
 - 3. Bewertung eines Auswahlgesprächs zur vertiefenden Beurteilung der Motivation, ethischen Vorbildung und Qualifikation der Bewerber.
- (6) Für das Studium sind ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Angewandte Ethik ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten geisteswissenschaftlichen Grundausbildung und einem ersten Hochschulabschluss die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Angewandten Ethik.
- (2) Der Master-Studiengang Angewandte Ethik bietet eine umfassende Auseinandersetzung mit Methoden, Fragestellungen und Positionen der Angewandten Ethik. Zugleich erwerben die Studierenden die Kompetenz, ethische Probleme in einzelnen Teilbereichen der Angewandten Ethik sorgfältig zu analysieren und eigenständig zu beurteilen. Ein Schwerpunkt der Ausbildung liegt dabei auf den Bereichen Medizin-, Wirtschafts- und Umweltethik.
- (3) Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten mit, um ihr erworbenes Wissen in der Öffentlichkeit darstellen zu können. Für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen wird ein integrativer Ansatz verfolgt, indem allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen im Rahmen der Fachmodule integriert vermittelt werden. Die Möglichkeit eines Auslandssemesters erlaubt es, die heute geforderten internationalen Erfahrungen nachzuweisen. Damit sind die Absolventen des Studiengangs neben der berufsqualifizierenden Ausbildung für Tätigkeiten in Akademien in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft, für journalistische Tätigkeiten, im Bereich der Unternehmenskommunikation, in Stiftungen und Verbänden besonders dort, wo ethische Kompetenz benötigt wird sowie für die wissenschaftliche Laufbahn in diesem interdisziplinären Wissenschaftsfeld befähigt. So qualifiziert der Master-Studiengang für ein aufbauendes Promotionsstudium im Bereich der Angewandten Ethik.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Projektarbeiten, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester
- (2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Modulen ist möglich und erwünscht. Insbesondere das dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungssausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das erste Studienjahr beinhaltet neben einigen Pflichtmodulen ein Wahlpflichtangebot. Es ist dabei klar gegliedert. Im ersten Semester erwerben die Studierenden in den drei Pflichtmodulen M-AE-G1 Einführung in die Angewandte Ethik, M-AE-G2 Hauptpositionen der Ethik und MASOZ 7.1Gesellschaftstheorie je 10 Leistungspunkte. In diesen Modulen erhalten die Studierenden den notwendigen Überblick über zentrale Themen und Problemstellungen der Angewandten Ethik und die Vertrautheit mit deren Arbeitsweisen sowie der wichtigsten Sekundärliteratur. Im zweiten Semester führen mit jeweils 10 Leistungspunkten zwei Pflichtmodule in die zentralen Felder der Angewandten Ethik (M-AE-F1 Medizinethik und M-AE-F2 Wirtschaftsethik) ein. Das Wahlpflichtangebot (wahlweise M-AE-W1 oder M-AE-W2, 10 LP) im zweiten Fachsemester ermöglicht es daneben auch zusätzliche persönliche Schwerpunkte zu setzen.
- (2) Das zweite Studienjahr vertieft die erworbenen Kenntnisse und dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Umweltethik (M-AE-F3 mit 10 Leistungspunkten) ist dabei aufgrund ihrer in hohem Maße interdisziplinären Fragestellungen prädestiniert dafür, um die im zweiten Semester erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Feld der Angewandten Ethik anzuwenden und zu vertiefen. Das Forschungsmodul (M-AE-FO, 10 Leistungspunkte) bereitet die Studierenden methodisch auf ihre Masterarbeit (M-AE-A, 30 LP) vor. Es wird ein Themenbereich der Angewandten Ethik intensiv bearbeitet, welcher nicht aus der Bereichsethik der Abschlussarbeit stammen sollte. Bei der Erbringung der verbleibenden 10 Leistungspunkte soll den Studenten die Möglichkeit offeriert werden in Abhängigkeit von ihrer weiteren Berufsorientierung Schwerpunkte zu setzen: ein Praktikumsmodul (M-AE-P, 10 LP) bietet die Möglichkeit für Einblicke in Organisationen und deren Arbeitsabläufe, in denen Angewandte Ethik besondere Relevanz besitzt.
- (3) Die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 Abs. 4 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 9 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
M-AE-F3, M-AE-FO, M-AE-P	M-AE-G1, M-AE-G2, MASOZ 7.1
M-AE-A (MA-Arbeit)	M-AE-F3, M-AE-FO, M-AE-P

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studien- und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem Fach der Sozial- oder Geisteswissenschaften oder der Theologie oder das erste Staatsexamen für das Lehramt (Sek. I oder Sek II). Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber zum Studium voraus, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind Kopien folgender Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1; bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder der Eingabe der in dem Studiengang ausgestellten Leistungsnachweise (Leistungsscheine und Zwischenzeugnis)).
- b) ein kurzes Essay (2 Seiten) zu den Erwartungen an den Studiengang,
- c) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf).
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach Maßgabe der fachlichen Befähigung. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der fachlichen Befähigung sind die Abschlussnote (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes) in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium und eine Beurteilung des Erwartungsschreibens (b).

§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise

Voraussetzung ist der Nachweis mindestens einer modernen Fremdsprache auf Abiturniveau und der Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Master-Studiengang Bildung Kultur Anthropologie ist mit seinem fachlichen Kern und in seinem curricularen Fokus erziehungswissenschaftlich ausgerichtet und im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften interdisziplinär (sowie fakultätsübergreifend) angelegt. Sein Ziel besteht in der Erkenntnis der fundamentalen Bedeutung, welche das Bildungsdenken in seiner historischen Entwicklung für das moderne Selbstverständnis von Menschen hat, wie es konzeptionell und normativ Entwicklungs- und Lernprozessen zugrunde gelegt wird, die gesellschaftlich, kulturell aber auch individuell ausgelöst und organisiert werden. Bildung wird dabei verstanden als eine Herausforderung, die durch den normativen Anspruch der Aufklärung ihre entscheidende Zuspitzung erfahren hat: der auf sich selbst verwiesene "freie" Mensch steht vor der Aufgabe, sich reflexiv zu seinen Begrenzungen und Möglichkeiten zu verhalten und in diesem Rahmen zu wählen. Diese Situation eines gleichermaßen individuellen wie kollektiven Laboratoriums kennzeichnet eine zentrale Herausforderung für den Menschen seit der Aufklärung. Der Studiengang dient daher der Ausbildung und Entwicklung von Kompetenzen, welche bildungstheoretisch fundiert zur Analyse und zur wissenschaftlich begründeten Fassung von Deutungsmustern befähigen, die dieses Selbstverständnis von Menschen zum Ausdruck bringen oder bestimmen.
- (2) Der Studiengang vermittelt Einsicht in die einschlägige Grundlagentheorie sowie Erfahrungen in der wissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung relevanter Felder und Themen; in methodischer Hinsicht werden Verfahren der Interpretation angeeignet und eingeübt, wie sie in den beteiliaten Disziplinen – in Erziehungswissenschaft. Philosophie. Soziologie und Theologie spezifiziert worden sind. Da Selbstdeutungen des Humanen im Kontext institutioneller Regelungen und systematisierter Praktiken des Umgangs mit Menschen wie auch in alltäglichen und informellen Handlungsformen eine entscheidende Rolle spielen, werden zum einen diese systematisch im Studiengang untersucht. Zum anderen richtet sich das Interesse des Studiengangs auf die Auseinandersetzung mit den Formen und Inhalten, die für die menschliche Selbstdeutung entscheidend sind, insbesondere Literatur und Religion. Beides geschieht vor dem Hintergrund, dass "Bildung" im Spannungsfeld von Kultur und Anthropologie eine der zentralen Kommunikations- und Handlungschiffren der deutschsprachigen Gegenwart ist. Über Bildungsdebatten wird in einem entscheidenden Ausmaß die öffentliche Selbstverständigung über Maßstäbe des Humanen geführt. Gleichzeitig ist damit eine Handlungsdimension angesprochen, die in verschiedenen Arbeitsmarktsegmenten zwischen "theoretischer" Bildungsanalyse und "praktischem" Bildungsmanagement angesiedelt ist. Hier eröffnet der Studiengang als Weiterführung und Vertiefung des BA vielfältige Anschlüsse.
- (3) Die angebotenen Lehrformen und die Praxisphasen bereiten für berufliche Tätigkeiten vor, die auf eine Auseinandersetzung mit Deutungswissen sowie auf Analyse, Kritik und Konstruktion von Konzeptionen des Humanen angewiesen sind, die sich auf Bildungsprozesse beziehen: Neben der Tätigkeit in Forschungsprojekten insbesondere auch der empirischen Bildungsforschung bietet der Studiengang Qualifikationen für das kulturelle und soziale Bildungsmanagement.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credits Transfer and Accumulation System" (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Bildung Erziehung Anthropologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium umfasst
- 8 Pflichtmodule (100 LP):
 - Bildung Kultur Anthropologie I: Grundlagen (10 LP)
 - Bildung und Literatur: Deutsche Literatur um 1800 (10 LP)
 - Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung (10 LP)
 - Bildung Kultur Anthropologie II: Praxisbezüge (10 LP)
 - Bildung Geschichte Theologie (10 LP)
 - Bildung in der Moderne Bildungsphilosophie (10 LP)
 - Bildung in der Moderne Gesellschaftstheorie (10 LP)
 - Bildung Kultur Anthropologie III: Masterarbeit (30 LP)

und 4 Wahlpflichtmodule (20 LP):

- Grundlagen der Bildung in der Antike und deren Rezeption (10 LP)
- Kulturtheorie (10 LP)
- Bildung und Prozesse des Sozialen (10 LP)
- Internationale Organisationen (10 LP).
- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird vor Beginn eine Anerkennung über ein learning agreement abgeschlossen.

§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes. Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.

§ 9 Praxismodul

Ein Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Zum gesamten Studium berät die Studienfachberatung am Institut für Erziehungswissenschaft.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung

der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den konsekutiven Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozialmanagement mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik / Sozialmanagement mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studien- und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem erziehungswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang. Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert sozialwissenschaftliche (Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik, Soziologie, etc.) Grundkenntnisse (mindestens 60 ECTS), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind, sowie praktische Erfahrungen durch den Nachweis von Praktika, Zeiten beruflicher Tätigkeit oder Fort- und Weiterbildungen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind Kopien folgender Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1;
 - b) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf),
 c) ggf. Nachweis über bisherige Praktika, Zeiten beruflicher Tätigkeit sowie absolvierte Fort- und Weiterbildungen.
- (3) Der Grad der fachlichen Befähigung wird wie folgt ermittelt:
 - a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

1,0 bis 1,1	8 Punkte
1,2 bis 1,3	7 Punkte
1,4 bis 1,5	6 Punkte
1,6 bis 1,7	5 Punkte
1,8 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,1	3 Punkte
2,2 bis 2,3	2 Punkte
2 3 his 2 5	1 Punkt

b) Relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala

A Faktor 3
B Faktor 2
C & D Faktor 1

Die Punktzahl der Abschlussnote (a) wird mit dem angegebenen Faktor der relativen Note (b) multipliziert.

c) Umfang der praktischen Erfahrung:

i) einschlägige, d.h. auf den gewählten Studienschwerpunkt bezogene Praktika

3 bis 6 Monate 2 Punkte über 6 Monate3 Punkte

ii) einschlägige berufliche Tätigkeit

1 bis 2 Jahre 3 Punkte über 2 Jahre 4 Punkte

iii) einschlägige Fort- und Weiterbildungen

300 bis 600 Stunden 2 Punkte

über 600 Stunden 3 Punkte

Die ermittelten Punkte werden zusammengerechnet (a x b + c) und ergeben den Grad der festgestellten Befähigung.

(4) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach Maßgabe (Rangfolge) der festgestellten Befähigung gem. § 2 Abs.3.

§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise

Voraussetzung ist der Nachweis mindestens einer modernen Fremdsprache auf Abiturniveau und der Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Master-Studiengang "Erziehungswissenschaft Sozialpädagogik/ Sozialmanagement" ist in seinem fachlichen Kern sowie in seinem curricularen Fokus auf erziehungswissenschaftlicher Basis sozial- bzw. staatswissenschaftlich ausgerichtet und im Bereich der Sozialwissenschaften interdisziplinär angelegt. Es werden vertiefte Kenntnisse über sozialpädagogisch relevante erziehungs- und sozialwissenschaftliche Theorien und Modelle erworben und auf die Problemstellungen der Sozialpädagogik bzw. des Sozialmanagements bezogen.
- (2) Ziel des Studiums sind wissenschaftliche und auf reflektierte Praxis bezogene Kompetenzen u. a. der reflektierte und professionalisierte Umgang mit handlungspraktischen Problemen des Berufsfeldes und deren konstruktiver Bewältigung. Im Rahmen einer durch Seminar begleiteten Praxisphase werden handlungsfeldbezogene Herausforderungen und Probleme im Hinblick auf professionelles Handeln reflektiert. Aufgrund des inhaltlichen Zuschnitts tritt die Analyse und Gestaltung der (organisatorischen) Bedingungen und Möglichkeiten professionellen Handelns in den Vordergrund, so dass die fachliche Ausrichtung auf Leitungsaufgaben und -funktionen erfolgt. Darüber hinaus eröffnet der Studiengang zugleich die Möglichkeit einer Qualifizierung, die zur weitergehenden wissenschaftlichen Forschung befähigt. Auf diese Weise ist zugleich das Fundament einer wissenschaftlichen Laufbahn erworben.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credits Transfer and Accumulation System" (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Erziehungswissenschaft Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (SP/SM) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium umfasst neun Pflichtmodule (110 LP) und ein Wahlpflichtmodul (10 LP):
 - Pflichtmodule:
 - o Bildung im Lebensalter (10 LP)
 - o SP/SM I: Theorien und Methoden (10 LP)
 - o SP/SM II: Sozialpädagogik der Lebensalter und –orte (I) (10 LP)
 - Sozialrechtliche Bedingungen personenbezogener Dienstleistungen (10 LP)
 - o Sozialpolitische und –administrative Bedingungen der SP/SM (10 LP)
 - SP/SM III: Sozialpädagogik der Lebensalter und –orte (II) (10 LP)
 - o Praktikum (10 LP)
 - o SP/SM IV: Vertiefung (10 LP)
 - Masterarbeit (30 LP)
 - Wahlpflichtbereich (10 LP):
 - o Rechtswissenschaft
 - Wirtschaftswissenschaft
 - o Psychologie
 - o Politikwissenschaft
 - Soziologie
- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird vor Beginn eine Anerkennung über ein learning agreement abgeschlossen.

§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.

§ 9 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul umfasst die Anwesenheit von insgesamt 280 Stunden in einer selbst gewählten sozialpädagogischen Einrichtung bzw. Tätigkeit im Bereich Sozialpädagogik/ Sozialmanagement. Ebenso kann ein Forschungspraktikum absolviert werden.
- (2) Einschlägig vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (3) Das Praxismodul ist mit einem Praktikumsbericht abzuschließen und wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wird der Praktikumsbericht mit "nicht bestanden" bewertet, ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung gewährt.

§ 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzung
SP/SM IV: Vertiefung	Praktikum
Masterarbeit	Nachweis von mindestens 70 Leistungspunkten

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem Studiengang der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie oder in einem verwandten Studiengang.
- (2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert fachspezifische Leistungen in einem der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie (oder äquivalente Leistungen in einem anderen Fach) in einem Umfang von mindestens 60 LP, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B2) vorzuweisen.
- (4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden.
- (5) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt.

§ 3 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in einem der beteiligten Fächer (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP gemäß § 2 (2),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 (3).
- d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 (4).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl nach dem Kriterium der Abschlussnote (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium. Die Rangfolge der Abschlussnoten kann ggf. auf Grundlage (a) der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala sowie (b) der Bewertung des Motivationsschreibens verändert werden. Bei Nachweis eines A-Grades wird die Abschlussnote um 0,2 aufgewertet, bei C-Grad um 0,2 und bei D-Grad um 0,4 abgewertet. Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Auf- oder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,4 führen.
- (2) In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Gesellschaftstheorie ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf eine sozialwissenschaftliche oder (sozial-) philosophische Grundausbildung in einem Bachelor-Studiengang die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen und gesellschaftsdiagnostischen Arbeiten in einem akademischen oder wissenschaftsnahen bzw. mit Fragen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz befassten Tätigkeitsfeld.
- (2) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in einer Zeit des dynamischen Wandels soziale Entwicklungen und Veränderungstendenzen zu erkennen und in ihrer ethischen und politischen Relevanz im Lichte der gesellschaftlichen Normen und Wertüberzeugungen zu beurteilen. Die Einzigartigkeit des Studiengangs liegt dabei darin, dass er mittels der interdisziplinären Verknüpfung des gesellschaftstheoretischen und zeitdiagnostischen Instrumentariums der Soziologie mit den normativen Maßstäben der politischen Philosophie und der angewandten Ethik ermöglicht, Fehlentwicklungen und Verschiebungen sowohl im gesellschaftlichen Wertgefüge als auch in der Sozialstruktur zu identifizieren und in ihren Handlungsrelevanzen zu bestimmen. Zugleich werden die Absolventen in die Lage versetzt, auf die sich im Zuge ökonomischer Veränderungen und technischer Entwicklungen abzeichnenden gesellschaftlichen Herausforderungen sozialphilosophisch fundierte und gesellschafts-theoretisch abgesicherte Lösungskonzepte und Handlungsalternativen zu entwickeln und auf ihre ethische und politische Vermittelbarkeit und sozialstrukturelle Realisierbarkeit hin zu überprüfen.
- (3) Die Kompetenzen der Studierenden umfassen ethisch-politische Beurteilungskompetenzen, etwa in der Technikfolgenabschätzung, ebenso wie die Fähigkeit zur kulturellen Diagnose geistesgeschichtlicher Entwicklungstendenzen und zur sozialwissenschaftlichen Identifizierung gesellschaftlicher Strukturveränderungen. Großer Wert wird dabei auf die Fähigkeit zur praktischen Anwendung und Vermittlung dieser Kompetenzen in realen sozialen Problemhorizonten gelegt. Solche Kompetenzen können in Praktika oder in empirisch orientierten Aufbaumodulen vertieft werden. Damit empfehlen sich die Absolventen des Studiengangs Gesellschaftstheorie für die sozialwissenschaftliche und philosophische Forschung, etwa in den entsprechenden Promotionsstudiengängen, aber auch für die gesellschaftstheoretisch und sozialphilosophisch angeleitete Konzeptarbeit in Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Ihre Kompetenz wird darüber hinaus überall dort benötigt, wo in den Medien und im Kulturbetrieb soziale Entwicklungen beobachtet und erklärt, gedeutet und bewertet werden müssen.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Master-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 LP für das Modul MA-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Master-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Studiengang Gesellschaftstheorie ist stärker forschungsorientiert. Es besteht aus 7 Pflichtmodulen (90 LP) und 3 Wahlpflichtmodulen (30 LP). Pflichtmodule sind:
- MASOZ 7.1 "Gesellschaftstheorie" (10 LP), M-AE-G1 "Einführung in die Angewandte Ethik" (10 LP), MA-Phi 1.1 "Praktische Philosophie" (10 LP), POL 720 "Politische Theorie und Ideengeschichte I" (10 LP), MASOZ 7.3 "Soziologische Zeitdiagnose" (10 LP), GT 9 "Integrationsmodul" (10 LP) und GT 10 "MA-Arbeit" (30 LP).

Wahlpflichtmodule sind:

- GT 6 "Aufbaumodul oder Vertiefungsmodul" (10 LP), GT 7 "Praktikum oder Aufbaumodul" (10 LP), GT 8 "Vertiefungsmodul" (10 LP).
- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul GT 10 "MA-Arbeit" durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 8 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). Der Praktikumsbericht wird benotet.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (5) Das Modul Master-Arbeit setzt sich aus der Master-Arbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung im Rahmen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (4 LP) zusammen. Die Note der mündlichen Prüfung geht zu einem Fünftel in die Modulnote ein.

§ 9 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 10 Praxismodul

Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Praktikumsberichtes dokumentiert. Der Umfang des Praktikumsberichtes soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.

§ 11 Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<u> </u>	99
Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
GT 8	MASOZ 7.1, M-AE-G1, MA-Phi 1.1, POL 720
GT 10 (MA-Arbeit)	Die Masterarbeit wird in einem der beteiligten Fächer/Teilbereiche
	geschrieben. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme an
	den Modulen GT 8 und GT 9 sowie die in der Prüfungsordnung vor-
	gesehene Leistungspunktezahl.

(2) Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Öffentliche Kommunikation kann zugelassen werden, wer
- einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss erworben hat, der Kenntnisse in Statistik und sozialwissenschaftlichen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen und/oder psychologischen Methoden im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits beinhaltet,
- die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nachweist.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) Eine Gesamtnote des Abschlusses, die "gut" oder besser ist.
- b) Für ein erfolgreiches Studium sind ferner gute Kenntnisse in der englischen Sprache (Level B 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen) erforderlich. Die Sprachkenntnisse sind mittels eines international anerkannten Zertifikats oder über eine mindestens siebenjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote "ausreichend" im letzten Zeugnis nachzuweisen.
- c) Die Motivation für das Studium soll durch ein Bewerbungsschreiben (max. 5 Seiten, ca. 10.000 Wörter) zum Ausdruck gebracht werden, das die Darstellung studiengangsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums beinhaltet.
- (3) Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation zum Studium gemäß allgemeiner Aufnahmebedingungen für ausländische Studienbewerber der Friedrich-Schiller-Universität zudem die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) ablegen und bestehen. Gemäß DSH-Prüfungsordnung der FSU ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse auch von deutschen Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung zu erbringen.
- (4) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch eine Auswahlkommission.
- (5) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):
- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von Methoden/Statistik-Modulen im Umfang

- von 20 ECTS Credits gemäß § 2 (1),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 Abs. 2,
- d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den studiengangsbezogenen Fähigkeiten gemäß § 2 (2),
- e) ausländische Studienbewerber haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 (3) nachzuweisen.

§ 4 Auswahlverfahren

Die Zulassungsvoraussetzung (Rangfolge) wird wie folgt ermittelt:

a) Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

1,0 bis 1,1	18 Punkte
1,2 bis 1,3	16 Punkte
1,4 bis 1,5	14 Punkte
1,6 bis 1,7	12 Punkte
1,8 bis 1,9	10 Punkte
2,0 bis 2,1	08 Punkte
2,2 bis 2,3	06 Punkte
2,4 bis 2,5	04 Punkt

b) Durchschnitt der Noten aus den Methoden/Statistik-Modulen im Umfang von 20 ECTS credits

```
1,0 bis 1,1
                09 Punkte
1,2 bis 1,3
                08 Punkte
1,4 bis 1,5
                07 Punkte
1,6 bis 1,7
                06 Punkte
1,8 bis 1,9
                05 Punkte
                04 Punkte
2,0 bis 2,1
2,2 bis 2,3
                03 Punkte
2.4 bis 2.5
                02 Punkte
```

- c) Motivationsschreiben: 0 3 Punkte
- 3 Punkte werden vergeben, wenn einschlägige und sehr gut begründete Motive für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums genannt werden;
- 2 Punkte werden vergeben, wenn einschlägige und gut begründete Motive für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums genannt werden;
- 1 Punkt wird vergeben, wenn einschlägige Motive für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums genannt werden, diese aber nur ansatzweise begründet werden;
- 0 Punkte werden vergeben, wenn die Wahl nur unzureichend begründet wird.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen (ausgenommen der Dauer des Praxis-Moduls).

§ 6 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiengangs Öffentliche Kommunikation ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über Theorien, Modelle und Konzepte der öffentlichen Kommunikation in den Bereichen Gesellschaftliche Kommunikation und Öffentlichkeit, Ökonomie öffentlicher Kommunikation, Politische Kommunikation und Öffentlichkeit, Psychologie der öffentlichen Kommunikation zu verbreitern und zu vertiefen. Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft. Der Master-Studiengang ist forschungsorientiert und hat eine klare kommunikationswissenschaftli-

- che Ausrichtung, die durch ausgewählte Module aus den Sozialwissenschaften, Sprach- und Textwissenschaft, Philosophie und Theologie ergänzt wird. Die Studierenden werden damit befähigt, interdisziplinär und fachübergreifend zu denken.
- (2) Die Absolventen verbreitern und vertiefen ihre Kenntnisse der Theorien und Modelle, der Verfahren zur Erhebung und Auswertung empirischer Daten sowie der zentralen empirischen Ergebnisse des Faches. Dabei berücksichtigen sie die aktuellen theoretischen, methodischen und empirische Entwicklungen. Komplexere Sachverhalte können die Absolventen bis in spezifische Details durchdringen und kompetent kritisch beleuchten. Sie sind in der Lage, die theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse forschungsorientiert einzusetzen, indem sie eigene wissenschaftliche Fragestellungen finden und selbständig theoretische Modelle sowie methodische Lösungen dafür entwickeln. Die Absolventen sind in der Lage, die theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse selbständig auf ein selbst entwickeltes, komplexeres sowie zeitlich und inhaltlich breiter angelegtes Forschungsproblem anzuwenden. Das stellen sie in der Master-Arbeit unter Beweis.
- (3) Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. Es stellt die Voraussetzung für eine anschließende Promotion dar. Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für eine wissenschaftliche Karriere. Darüber hinaus qualifiziert der Master-Abschluss für Berufe der gehobenen Führungsebene (z.B. Senior Researcher, Teamleitung) in den Feldern der strategischen Planung und Analyse im Mediensektor, der Markt- und Meinungsforschung sowie den Kommunikationsabteilungen von Organisationen, besonders im Management und in Public Relations. Schließlich qualifiziert der Master-Abschluss für Tätigkeiten in der Wirtschafts- und Politikberatung.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer Accumulation System (ECTAS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Master-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Die Untergliederung des Faches Öffentliche Kommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Modulangebot im Studiengang Öffentliche Kommunikation umfasst 20 Wahlpflichtmodule und 3 Pflichtmodule:
- 1. Wahlpflichtmodule
 - a) des Methoden-Schwerpunkts: ÖK-MG1 Methoden zur Erforschung gesellschaftlicher und psychologischer Phänomene der öffentlichen Kommunikation (10 LP), ÖK-MG2 Methoden zur Erforschung politischer und ökonomischer Phänomene der öffentlichen Kommunikation (10 LP)
 - b) des Projekt-Schwerpunkts: ÖK-A1 Analyse gesellschaftliche Kommunikation und Öffentlichkeit (10 LP), ÖK-A2 Medienökonomische Analyse (10 LP), ÖK-A3 Analyse politischer Kommunikation und Öffentlichkeit (10 LP), ÖK-A4 Kommunikationspsychologische Analyse (10 LP),
 - c) des Praxis-Schwerpunkts: ÖK-P1 Öffentlichkeitsarbeit (10 LP), ÖK-P2 Mediaplanung und Medienmarketing (10 LP), ÖK-P3 Medienforschung (10 LP), ÖK-P4 Organisations- und Personalkommunikation (10 LP), ÖK-P5 Praktikum (10 LP),
 - d) der interdisziplinären Vertiefung: ÖK-V1 Medienpolitik und -regulierung (10 LP), MA-Phil 1.3 Bildtheorie und Ästhetik (10 LP), MA-GermSpr-06 Sprache und Kognition (10 LP), MA-GermSpr-05 Linguistische Texttheorie (10 LP), The E8 Einführung in die Medienethik (10 LP), MA.IWK.P1 Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements (10 LP), MA.IWK.P2/A Kulturstudien und Kulturwissenschaft (10 LP), MASOZ 6.1 Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat und Soziale Ungleichheit (10 LP), POL 710 Politische Systeme I (10 LP)

2. Pflichtmodule

ÖK-TG1 Gesellschaftliche und psychologische Aspekte der öffentlichen Kommunikation (10 LP), ÖK-TG2 Politische und ökonomische Aspekte der öffentlichen Kommunikation (10 LP), ÖK-MA Masterarbeit (30 LP)

(4) Von den Wahlpflichtmodulen des Methoden-Schwerpunkts und des Praxis-Schwerpunktes sind jeweils ein Modul (je 10 LP), von den Wahlpflichtmodulen des Projekt-Schwerpunkts sind 2 Module (20 LP), und von den Wahlpflichtmodulen der interdisziplinären Vertiefung sind 3 Module (30 LP) zu absolvieren.

§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. Die Noten der Wahlpflichtmodule gehen zu jeweils 1/12 in die Abschlussnote ein. Das Master-Arbeits-Modul geht zu 1/4 in die Abschlussnote ein.

§ 9 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist innerhalb des Praxis-Schwerpunktes wählbar (ÖK-P5, 10 LP). Es umfasst ein Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer in einem der vier Berufsfelder: Öffentlichkeitsarbeit, Mediaplanung und Medienmarketing, Medienforschung, Organisations- und Personalkommunikation. Praktika, die nicht in eines dieser Berufs- oder Forschungsfelder einführen, sind nicht anrechenbar.
- (2) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (3) Das Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. Der Praktikumsbericht wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wird der Praktikumsbericht mit "nicht bestanden" bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung gewährt.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
ÖK-A1	ÖK-TG1, ÖK-TG2 sowie ÖK-MG1 oder ÖK-
ÖK-A2	MG2
ÖK-A3	
ÖK-A4	
MA.IWK.P1, MA.IWK.P2/A	Die Zulassung zu den Veranstaltungen dieser

Importmodule ist an den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse gebunden. Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw.
die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) vorgelegt werden.
- (2) Mit der Bewerbung sind gute Englischkenntnisse, zumindest eine gute Lesefähigkeit im Englischen entsprechend der Niveaustufe B 2 des European Framework, nachzuweisen. Der im BA-Kernfach-Studium Politikwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbrachte Englischnachweis wird als Beleg anerkannt. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Masterausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.
- (3) Die Zahl der Zulassungen pro Studienjahr ist begrenzt. Die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß Absatz 4 vergeben.
- (4) Das Auswahlverfahren ist in der Regel zweistufig und besteht aus einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einem persönlichen Aufnahmegespräch. Der Masterausschuss bewertet die Bewerbungsunterlagen und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien (Rangfolge):
 - 1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 - 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang sowie ggf. über bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten Aufschluss gibt.

- (5) Die nach der Vorauswahl rangbesten Bewerber, werden zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen, das von Mitgliedern des Masterausschusses durchgeführt wird und der vertiefenden Beurteilung der beiden unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Auswahlkriterien dient. In begründeten Fällen und bei entsprechender fachlicher Qualifikation kann die Zulassung zum Masterstudiengang bereits aufgrund des Vorauswahlergebnisses erfolgen.
- (6) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist die Vertiefung und Ergänzung des gleichnamigen Bachelorprogramms der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie äquivalenter Studienprogramme anderer Universitäten. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit zu teildisziplinärer Spezialisierung und individueller Profilbildung. Die Studierenden wählen einen der folgenden Spezialisierungsbereiche:
 - (a) Politische Systeme
 - (b) Politische Theorie und Ideengeschichte
 - (c) Vergleichende Politikwissenschaft
 - (d) Außenpolitik und Internationale Beziehungen
 - (e) Europäische Studien
 - (f) Internationale Organisationen und Globalisierung
- (2) Das Studium vermittelt weiterführende Kenntnisse über Denkmodelle, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Absolventen können politische und gesellschaftliche Problemkonstellationen systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsdesigns entwerfen. Sie sind in der Lage, inter- und transdisziplinäre Bezüge aufzugreifen und zu integrieren und können zudem komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

- (3) Das Masterstudium im Fach Politikwissenschaft setzt sich aus 10 Modulen zusammen. Die Module Forschungsdesign (POL 600, 10 LP) und Praktikum (POL 800, 10 LP) sind für alle Studierenden verpflichtend. Daneben wählen sie aus den folgenden sechs Teildisziplinen einen individuellen Spezialisierungsbereich, in dem sie drei Pflichtmodule (I, II, III zu je 10 LP) und ein Forschungsmodul (POL 900, 10 LP) absolvieren und ihre Abschlussarbeit (POL 1000, 30 LP) erstellen:
- Politische Systeme (POL 710-712)
- Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 720-722)
- Vergleichende Politikwissenschaft (POL 730-732)
- Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 740-742)
- Europäische Studien (POL 750-752)
- Internationale Organisationen und Globalisierung (POL760-762)
- Im Ergänzungsbereich sind weitere 30 Leistungspunkte zu erbringen, wobei jeweils mindestens 10 Leistungspunkte in einer zweiten politikwissenschaftlichen Teildisziplin und einem nichtpolitikwissenschaftlichen Fach (Transdisziplinären Modul) erworben werden müssen.
- (4) Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 Abs. 4 Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7 Praxismodul

Im Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein mindestens siebenwöchiges Praktikum zu absolvieren. Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 711	POL 710
POL 712	POL 711
POL 721	POL 720
POL 722	POL 721
POL 731	POL 730

POL 732	POL 731
POL 741	POL 740
POL 742	POL 741
POL 751, POL 752	POL 750
POL 762	POL 760
POL 1000 (MA-Arbeit)	POL 900, 70 Leistungspunkte

⁽²⁾ Die Zulassung zu Veranstaltungen der transdisziplinären Module (POL TM1 / POL TM2) kann an fachspezifische Voraussetzungen gebunden sein. Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) im Studiengang Soziologie oder in einem verwandten Studiengang.
- (2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert fachspezifische Leistungen in der Soziologie (oder äquivalente Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP (einschließlich Leistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung in Höhe von min. 20 LP), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B2) vorzuweisen.
- (4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben unter dem Gesichtspunkt der dokumentierten Berufsorientierung der Bewerber zum Ausdruck gebracht werden.
- (5) Die Zahl der Zulassungen ist in beiden Schwerpunkten begrenzt.

§ 3 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in der Soziologie (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP (einschließlich Leistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung in Höhe von mindestens 20 LP) gemäß § 2 (2),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 (3),

d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums unter dem Gesichtspunkt der dokumentierten Berufsorientierung gemäß § 2 (4).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen ist in beiden Schwerpunkten begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze im jeweiligen Schwerpunkt, so erfolgt eine Auswahl nach dem Kriterium der Abschlussnote (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium. Die Rangfolge der Abschlussnoten kann ggfs. auf Grundlage (a) der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala sowie (b) der Bewertung des Motivationsschreibens unter dem Gesichtspunkt der dokumentierten Berufsorientierung der Bewerber verändert werden. Bei Nachweis eines A-Grades wird die Abschlussnote um 0,2 aufgewertet, bei C-Grad um 0,2 und bei D-Grad um 0,4 abgewertet. Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Aufoder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,2 führen.
- (2) In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Studiengang Soziologie (M.A) mit Schwerpunkt: "Arbeit - Wohlfahrt - Profession": Der Master-Studiengang "Soziologie" mit Schwerpunkt "Arbeit – Wohlfahrt – Profession" vermittelt vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Theorien und neuesten Forschungs- und Wissensbestände der Soziologie in den Anwendungsbereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Gesellschaftsanalyse, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik sowie soziale Dienstleistungen und Profession. Die Studierenden erwerben darüber hinaus elaborierte qualitative und quantitative Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung sowie Statistik- und EDV-Kenntnisse. Die Absolventen können: Komplexe Zusammenhänge analysieren und Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemeinverständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen sowie sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. Berufliche Einsatzgebiete sind: wissenschaftliche Forschung; Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Gesundheitsund Sozialwesen.
- (2) Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Studiengang Soziologie (M.A) mit Schwerpunkt: "Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose": Der Master-Studiengang "Soziologie" mit Schwerpunkt "Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose" vermittelt vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Theorien, Konzepte, Methoden und Anwendungsbezüge soziologischer Gegenwartsanalyse. Die Studierenden erhalten systematischen Einblick in die aktuellen Wissensbestände im Bereich der Gesellschaftstheorie, Historischen Soziologie und soziologischen Zeitdiagnose. Sie erwerben darüber hinaus elaborierte, qualitative wie quantitative Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung sowie Statistik- und EDV-Kenntnisse. Die Absolventen können komplexe Zusammenhänge analysieren, fachübergreifend denken, theore-

tisches Wissen praxisbezogen anwenden, soziologische Wissensbestände allgemeinverständlich formulieren, wissenschaftliche Argumente und eigene Positionen strukturiert und selbstbewusst präsentieren, Projekte selbständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und methodengeleitet umsetzen. Berufliche Einsatzgebiete sind: wissenschaftliche Forschung, Medienund Öffentlichkeitsarbeit, Markt- und Sozialforschung, wissenschaftliche Referententätigkeiten in Parteien und Verbänden, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sozialwesen.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Master-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 LP für das Modul MA-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Das Modul MA-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Soziologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Master-Studium im Fach Soziologie ist stärker forschungsorientiert. Es besteht aus 8 Pflichtmodulen (100 LP) und 2 Wahlpflichtmodulen (20 LP). Dies gilt sowohl für den Schwerpunkt "Arbeit Wohlfahrt Profession" als auch für den Schwerpunkt "Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose".
- (4) Pflichtmodule für den Schwerpunkt "Arbeit Wohlfahrt Profession" sind: MASOZ 5.1 "Grundlagen Arbeit Wohlfahrt Profession" (10 LP), MASOZ 5.2 "Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose" (10 LP), MASOZ 5.3 "Methoden" (10 LP), MASOZ 6.1 "Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit" (10 LP), MASOZ 6.2 "Klinische Soziologie" (10 LP), MASOZ 6.3 "Wirtschaft und Organisation" (10 LP), MASOZ 8.1 "Forschungsbegleitung" (10 LP), MASOZ 8.2 "MA-Arbeit" (30 LP).
- (5) Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt "Arbeit Wohlfahrt Profession" sind: MASOZ 6.4 "Spezialisierung im Schwerpunkt Arbeit Wohlfahrt Profession oder berufsfeldorientiertes Praktikum"(10 LP), MASOZ 6.5 "Transdisziplinäre Perspektive auf Arbeit Wohlfahrt Profession" (10 LP).
- (6) Pflichtmodule für den Schwerpunkt "Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose" sind: MASOZ 5.1 "Grundlagen Arbeit Wohlfahrt Profession"(10 LP), MASOZ 5.2 "Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose" (10 LP), MASOZ 5.3 "Methoden" (10 LP), MASOZ 7.1 "Gesellschaftstheorie" (10 LP), MASOZ 7.2 "Historische Soziologie" (10 LP), MASOZ 7.3 "Soziologische Zeitdiagnose" (10 LP), MASOZ 8.1 "Forschungsbegleitung" (10 LP), MASOZ 8.2 "MA-Arbeit" (30 LP).
- (7) Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt "Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose" sind: MASOZ 7.4 "Spezialisierung im Schwerpunkt Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose oder berufsfeldorientiertes Praktikum" (10 LP), MASOZ 7.5 "Transdisziplinäre Perspektive auf Sozialen Wandel und soziologische Zeitdiagnose" (10 LP).
- (8) Für den Schwerpunkt "Arbeit Wohlfahrt Profession" sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 "Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose", MASOZ 6.1 "Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit", MASOZ 6.2 "Klinische Soziologie" und MASOZ 6.3 "Wirtschaft und Organisation" zwei Module mit einer Hausarbeit und zwei Module mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.
- (9) Für den Schwerpunkt "Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose" sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 "Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose",

- MASOZ 7.1 "Gesellschaftstheorie", MASOZ 7.2 "Historische Soziologie" und MASOZ 7.3 "Soziologische Zeitdiagnose" zwei Module mit einer Hausarbeit und zwei Module mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.
- (10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (11) Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul MASOZ 8.2 "MA-Arbeit" durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 8 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (3) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). Der Praktikumsbericht wird benotet.
- (4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (5) Das Modul MA-Arbeit setzt sich aus der Master-Arbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung im Rahmen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (4 LP) zusammen. Die Note der mündlichen Prüfung geht zu einem Fünftel in die Modulnote ein.

§ 9 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 10 Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
"	Zulassung zur Modulprüfungen in den Basismodulen in MASOZ 5.1, MASOZ 5.2, MASOZ 5.3
MASOZ 8.2 (MA-Arbeit)	siehe Prüfungsordnung

(2) Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die grundsätzliche Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sportwissenschaftlichen Studiengang entsprechend eines Bachelor-Abschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten. Der Masterstudiengang Sportwissenschaft baut konsekutiv auf den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft (180 LP) und ein Bachelor-Studium mit dem Kernfach Sportwissenschaft (120 LP) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie vergleichbare Studiengänge auf.
- (2) Bewerber mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang, können zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber ein Bachelor-Studium im Umfang von mindestens 180 LP nachweisen können, wobei der Anteil des Studiums der Sportwissenschaft mindestens 120 LP betragen soll. Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland sind möglich. Eine Zulassung mit Auflagen ist in diesen Fällen möglich.
- (3) Es sind fristgemäß und formgerecht folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium),
 - b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
 - c) ggf. Nachweise über eine nach dem unter Buchstabe a genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit,
 - d) ggf. Nachweise über besondere sportliche Leistungen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach folgenden Kriterien (Rangfolge):

- 1. Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote (bzw. dokumentierter Leistungsstand zum Zeitpunkt der Bewerbung)
- 2. wissenschaftliche Leistungen
- 3. fachlich relevante Berufstätigkeit und/oder besondere sportliche Leistungen

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 3 MPO.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel dieses Master-Studiums ist es, die Studierenden auf forschungsorientierte und wissenschaftsgestützte Berufstätigkeiten vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Qualifikationen innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik der sportwissenschaftlichen Teilgebiete (Angewandte Sportwissenschaft, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie und -motorik, Sportökonomie, Sportpädagogik) sowie deren Integrationsbereiche.
- (3) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Wissenschaftsdarstellung, Projektorganisation), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen auch disziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module können unterschiedliche Lernund Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen enthalten. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird.
- (2) Im Studium werden über die beiden Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt. Im Einzelnen sind dies:
 - der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen der Fachgebiete
 - vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen
 - integratives Denken

- übergreifendes Kontextwissen
- konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen.
- die Planung und Durchführung von fallbezogenen Problemanalysen in Teamarbeit
- die empirisch-experimentelle Datengewinnung und -auswertung
- das Anfertigen wissenschaftlicher Projektberichte
- die Präsentation von Ergebnissen und Moderation

§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Das Master-Studium der Sportwissenschaft gliedert sich in Module
- 1. der Angewandten Sportwissenschaft (8 LP)
 - a) Angewandte Sportwissenschaft 5 "Prävention" (SPW-AS5) oder
 - b) Angewandte Sportwissenschaft 8 "Leistung" (SPW-AS8)
- 2. zu Bewegung und Leistung (29 LP)
 - a) Diagnostik in Training und Wettkampf (SPW-TW1)
 - b) Planung und Gestaltung von Trainingsprozessen (SPW-TW2)
 - c) Biomechanische Analyse und Synthese sportlicher Bewegungen (SPW-BM)
 - d) Sportökonomie im Leistungs- und Gesundheitssport (SPW-ÖKO)
- 3. zu Prävention und Rehabilitation (37 LP)
 - a) Sportmedizin in Prävention und Gesundheitsförderung (SPW-SMED1)
 - b) Sportmedizinische Funktionsdiagnostik und Sporttherapie (SPW-SMED2)
 - c) Sportpsychologie und Sportmotorik in Prävention und Rehabilitation (SPW-PSYMOT)
 - d) Sportpädagogische Handlungsfelder in Prävention und Rehabilitation (SPW-PÄD),
- 4. zur Datenverarbeitung (6 LP)
 - Datenverarbeitung (SPW-MET-MA),
- 5. des Wahlpflichtfachs Gesundheit und Naturwissenschaften (5 LP)
 - a) Wahlpflichtmodul Altern, Ethik und Gesundheit (SPW-WPF-SM)
 - b) Wahlpflichtmodul Gesunde Lebensführung (SPW-WPF-GW) oder
 - c) Wahlpflichtmodul Biomechanik (SPW-WPF-BM),
- 6. des Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften (5 LP)
 - a) Wahlpflichtmodul Sportpsychologie/-motorik (SPW-WPF-PM) oder
 - b) Wahlpflichtmodul Sportökonomie (SPW-WPF-ÖKO), sowie
- 7. die Masterarbeit (30 LP)
- (3) Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 8 Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Das Institut für Sportwissenschaft fördert die internationale Mobilität der Studierenden.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog festgelegt, zu dem auch ein Studienplan gehört. Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-BM	SPW-MET-MA (Teilnahme)
SPW-TW2	SPW-TW1
SPW-SMED2	SPW-SMED1
SPW-WPF-PM	SPW-PSYMOT
SPW-MAA (MA-Arbeit)	siehe Prüfungsordnung

(2) Für einzelne Module kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) Für die individuelle Studienberatung steht am Institut für Sportwissenschaft ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung). In modulspezifischen Studienfragen berät der Modulverantwortliche.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

Das Institut für Sportwissenschaft ist zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Studienplan und das Modulangebot werden in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen geprüft und angepasst. Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte) vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics (für im Ausland Graduierte) folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im nichtkonsekutiven Studiengang Master of Politics (abgekürzt: MPol) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittliches Studium an einer ausländischen Hochschule mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.
- (2) Mit der Bewerbung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen. Diese sind durch das erfolgreiche Absolvieren der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zu belegen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Masterausschuss, der die eingereichten Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien bewertet:
- 1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss
- 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang Aufschluss gibt.
- (4) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn und Bewerbungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit 1 Jahr.
- (2) Es wird empfohlen das Studium zum Wintersemester aufzunehmen.
- (3) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 15. Januar.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des forschungsorientierten Studiengangs Master of Politics ist die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse.
- (2) Das Studium vermittelt umfassende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und ist auf die Ausbildung zentraler fachwissenschaftlicher Forschungskompetenzen gerichtet. Die Absolventen können politische Entwicklungen und Phänomene systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsstrategien entwickeln. Sie sind in der Lage komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich zu kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau des Studiums und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (3) Das Studium im Studiengang Master of Politics setzt sich aus 5 Modulen zusammen. Von den Wahlpflichtmodulen
- Politische Systeme I (10 LP)
- Politische Theorie und Ideengeschichte I (10 LP)
- Vergleichende Politikwissenschaft I (10 LP)
- Außenpolitik und Internationale Beziehungen I (10 LP)
- Europäische Studien I (10 LP)
- Internationale Organisationen I (10 LP)

sind zwei Module zu absolvieren. Zusätzlich sind das Modul "Ausgewählte Aspekte politikwissenschaftlicher Forschung" im Umfang von 5 LP und ein Forschungsmodul (10 LP) zu belegen. Es sollte die Forschungsmodul-Veranstaltung derjenigen Teildisziplin absolviert werden, aus der das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Die Masterarbeit umfasst 25 Leistungspunkte.

(4) Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 Abs. 4 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Schwerpunkte des Studiengangs

- (1) Der Studiengang besteht aus einem allgemeinen Teil sowie den folgenden drei alternativ wählbaren Schwerpunkten:
 - a) Kognitive Psychologie und kognitive Neurowissenschaften (Cognitive Psychology and Cognitive Neuroscience)
 - b) Dynamik des menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen (Dynamics of Human Behaviour in Groups and Organisations)
 - c) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit (Abnormal Psychology, Psychotherapy and Health).

Die Zulassung für den Studiengang erfolgt für den gewählten Schwerpunkt.

(2) Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. Innerhalb eines Schwerpunkts erfolgt die Lehre dabei überwiegend in einer dieser Sprachen (Schwerpunkt (a): Englisch; Schwerpunkte (b) und (c): Deutsch).

§ 3 Zulassungstermin

- (1) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Zulassungen pro Studienjahr ist begrenzt, die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß § 6 vergeben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Psychologie kann zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss im Fach Psychologie mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen kann sowie die Voraussetzung gemäß Abs. 2 erfüllt.
- (2) Für die Zulassung zum Studium müssen folgende qualitative Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Grundvoraussetzungen sind sehr gute Psychologiekenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Des Weiteren sind gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sowie ausreichende Vorkenntnisse in Biologie und Mathematik erforderlich. Kenntnisse auf diesen Gebieten sind in der Regel durch gute Abschlussnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Biologie und Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung oder andere gleichwertige Zeugnisse nachzuweisen. Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung ohne Abschlussnote in Englisch haben einen Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch gemäß Abs. 2 c zu erbringen.
- b) Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation in einen Schwerpunkt, der ganz oder überwiegend in Deutsch unterrichtet wird, die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH-2) ablegen und bestehen.
- c) Bei Schwerpunkten, die ganz oder überwiegend in Englisch unterrichtet werden, kann auf die deutsche Sprachprüfung verzichtet werden. Studienbewerber für diese Studienschwerpunkte müssen vor der Immatrikulation einen Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch beibringen. Dieser Nachweis kann entweder über
 - die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Schulleistungen, oder
 - den Nachweis von Kenntnissen nach Level C1 gemäß Europäischem Referenzrahmen (Common European Framework of Reference) mittels eines international anerkannten Zertifikats, oder
 - den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Toefl-Tests mit einem Mindestergebnis von 560 Punkten erfolgen.
- d) Über die Anerkennung alternativer Sprachnachweise entscheidet jeweils die Auswahlkommission gem. § 6 Abs. 1.

§ 5 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 4 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 150 benoteten Leistungspunkten. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation;
- b) Nachweis guter Kenntnisse in Wort und Schrift der Sprache, in der der jeweilige Schwerpunkt überwiegend unterrichtet wird, sowie ausreichende Vorkenntnisse in Biologie und Mathematik gemäß § 4 Abs. 2;
- c) eine schriftliche Erklärung, mit welchem Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität beantragt wird. Es kann nur ein Schwerpunkt gewählt werden. Der Schwerpunkt kann nach Zulassung zum Studium nicht mehr gewechselt werden. Alternativ kann auf diese Erklärung verzichtet werden, wodurch Bewerber ihr Einverständnis damit bekunden, nach der Zulassung von Schwerpunktbewerbern ggf. freie Plätzen in einem der Schwerpunkte zugewiesen zu bekommen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Eignung zum Studium wird von einer Auswahlkommission festgestellt. Die Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. Ihr gehören 3 Professoren, 1 Mittelbauvertreter und 1 Vertreter der Studierenden an.
- (2) Für das Auswahlverfahren werden die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, sowie gegebenenfalls die Abschlussnoten in der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der Noten in den Fächern Englisch, Biologie und Mathematik herange-

zogen. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, aber 150 oder mehr benotete Leistungspunkte erworben sind (s. §5a)), ergibt sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen.

(3) Bewerber, für die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wurden, werden auf Empfehlung der Auswahlkommission von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ist letzteres nicht der Fall, werden die Bewerber nach Maßgabe des § 7 zugelassen.

§ 7 Rangfolge

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerber nach einer Rangfolge zugelassen.
- (2) Die Rangfolge der Bewerber richtet sich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen (s. § 6 Abs. 2). Bei dann noch gegebener Ranggleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 8 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

§ 9 Ziel des Studiums

- (1) Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologe in Forschung und Anwendung. Das Masterstudium in Psychologie vermittelt vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten) und bereitet auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).
- (2) In den Allgemeinen Modulen werden den Studierenden aller Schwerpunktbereiche zentrale methodische Kenntnisse vermittelt. Diese Module vertiefen die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). Sie beinhalten Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur. Ein erfolgreiches Absolvieren der Module befähigt zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren. Darüber hinaus wird in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung vermittelt. Weiterhin ist ein Praxismodul zu absolvieren, das in eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Berufs- oder Forschungskontexten einführt. Zudem gibt es ein Ergänzungsfach aus dem Bereich klinische Psychologie, welches für Studierende des Schwerpunkts "Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit" ein obligatorisches, und für Studierende der beiden anderen Schwerpunkte ein wahlobligatorisches Modul ist. Letzt genannte haben die Möglichkeit, alternativ ein nichtpsychologisches Nebenfach zu belegen. Die Schwerpunktmodule vermitteln umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich ("Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften"; "Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen"; "Klinische Psychologie, Psychotherapie und

Gesundheit"). Dies beinhaltet die Einarbeitung in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs, die Kenntnis einschlägiger Untersuchungsparadigmen und diagnostischer Instrumente, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, sowie die eigenständige Bearbeitung von Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.

(3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z.B. Promotion, Psychotherapieausbildung).

§ 10 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Masterstudium der Psychologie besteht aus 13 Pflicht- (P) bzw. Wahlpflichtmodulen (WP) und der Masterarbeit. Die Modulstruktur ist für jeden Schwerpunktbereich identisch. Für den Bereich der Schwerpunktmodule unterscheiden sich jedoch die Modulinhalte zwischen den Schwerpunkten. Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.
- (4) Von den Schwerpunktbereichen unabhängig sind die folgenden Allgemeinen Module mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:
- 1. Item-Response-Theorie, 5 LP (P)
- 2. Methoden der Evaluationsforschung, 8 LP (P)
- 3. Forschungssynthese, 3 LP (P)
- 4. Psychologische Diagnostik, 7 LP (P)
- 5. Gutachtenerstellung, 4 LP (P)
- 6. Ergänzungsfach, 9 LP (P)
- 7. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P)
- (5) Zusätzlich zu den Allgemeinen Modulen sind je nach Schwerpunkt 4 spezifische Schwerpunktmodule zu absolvieren:
 - 1. Für den Schwerpunktbereich "Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften" sind dies die Module: Neurowissenschaften (6 LP, P), Informationsverarbeitung (6 LP, P), Kognition, Emotion und Handlung (6 LP, P), Kognition in sozialen Kontexten (6 LP, P)
 - Für den Schwerpunktbereich "Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen" sind dies die Module: Lern- und Entscheidungsprozesse (6 LP, P), Gruppenprozesse (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung I (6 LP, P)
 - 3. Für den Schwerpunktbereich "Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit" sind dies die Module: Experimentelle Psychopathologie (6 LP, P), Klinischpsychologische Diagnostik und Psychotherapie (6 LP, P), Entwicklungspsychopathologie (6 LP, P) sowie Prävention und Gesundheitspsychologie (6 LP, WP) oder Allgemein- und neuropsychologische Grundlagen (6 LP, WP)
- (6) Im Komplex Spezielle Methoden und Diagnostik ist ein weiteres Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu absolvieren:

- für den Schwerpunktbereich "Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften": Methoden und Diagnostik der kognitiven Psychologie und Neurowissenschaften (6 LP)
- 2. für den Schwerpunktbereich "Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen": Diagnostik und Evaluationsmethoden (6 LP)
- 3. für den Schwerpunktbereich "Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit": Projektspezifische Methoden und Diagnostik (6 LP)
- (7) Weitere Leistungspunkte sind über ein Projektarbeit-Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts (9 LP) zu erwerben.
- (8) Weiterhin ist eine Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu schreiben (30 LP).

§ 11 Modulbeschreibungen

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Das Praxismodul (Berufsorientierendes Praktikum) aus dem Bereich der Allgemeinen Module wird nicht benotet.

§ 12 Praxismodul

- (1) Das berufsorientierende Praktikum umfasst insgesamt 12 Wochen und kann in bis zu zwei Abschnitte von jeweils mindestens 4-wöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). Das Praktikum soll in psychologische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. Praktika, die nicht in ein Berufs- oder Forschungsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (2) Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.
- (3) Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an ("Portfolio"). Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.

§ 13 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität